

Wolf in Treiben - „Was tun?“

Meine Forderung:

Wir brauchen jetzt eine zu § 34 StGB klarstellende Rechtsverordnung, dass ein Wolf schon dann unwiderlegbar eine „Gefahr“ i.S.d. Vorschrift auch für Menschen darstellt und umgehend zu schießen ist, wenn er sich bis auf 15 m oder näher während einer Jagd, einer Nach – oder ASP-Kadaversuche Teilnehmern nähert und nicht umgehend zur Flucht ansetzt.

Die Medien verkündeten schon am 29.09.2024, dass Vertreter der EU-Staaten eine Reduzierung des Schutzstatus für den Wolf beschlossen hätten – indes wird eine spürbare Änderung der aktuellen Rechtslage auf sich warten lassen. DJV und ihm angehörende Landesjagdverbände fordern unermüdlich eine Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht.

Eine etwaige Einbindung des Wolfes in das Jagdrecht oder auch eine Entnahmeregelung geben keine Antwort auf die jetzt und nicht irgendwann zu klärende Frage, ab wann stellt denn ein Wolf konkret auch eine Gefahr für Menschen dar, wenn er sich so angenähert hat, dass man handeln muss.

„Da steh ich nun ich armer Tor und bin so klug als wie zuvor“ (Goethe, „Der König von Thule“, Ballade, eingebettet in „Faust“). Dieses Zitat beschreibt aktuell damit weiterhin die Lage, wenn die Frage ansteht, was zu tun ist, wenn sich der Wolf auf einer Bewegungsjagd oder während einer Nachsuche zeigt. Nichts anderes gilt für ASP-Kadaversuchen.

Die Gefahrenlage ist hinlänglich bekannt. Wölfe meiden trotz Schußknall, Hundegeläut und Treiberlärm das Jagdgeschehen nicht immer. Im Gegenteil. Längst haben Wölfe vielerorts gelernt, dass mit dieser Geräuschkulisse leichte Beute verbunden ist. Die Wolfspopulation und insbesondere die Dichte des Wolfvorkommens steigt. Damit die Wahrscheinlichkeit, während einer Jagd, einer Nachsuche oder Kadaversuche auf einen Wolf zu stoßen.

Zunehmend erreichen auch mich aktuell Bilder von Wölfen, als Schnappschuss oder gar auch als Videosequenz aufgenommen mit dem Smartphone vom Abendansitz in Revieren, in denen ich bislang als Hundeführer auf Drückjagden teilgenommen hatte. Auch ich muss mir also jetzt überlegen, wie ich damit umgehe.

Jüngst wurde ein Deutscher Jagdterrier in der Nähe von Drehnow von einem Wolf angegriffen, der dann von dem Hund abließ, als er sich von einem Jagdteilnehmer gestört fühlte – noch.

In den Niederlanden (Leusden/Utrecht) hingegen kam es nun schon zu mehreren Vorfällen, in denen sich ein Wolf gezielt Menschen näherte und sie leicht verletzte. In einem weiteren Fall wurde der angeleinte Hund gerissen. Das Gelände wurde für den Besucherverkehr vorerst gesperrt.

Eine gezielte Entnahme des Wolfes zum Schutz von Weidevieh wurde bislang abgelehnt auch unter Hinweis auf die jüngste Entscheidung des EuGH (EuGH C – 601/22) und den darin noch einmal hervorgehobenen Schutzstatus des Wolfes. Für Jagdhunde als Tiere gilt demnach wohl nichts anderes. Aber für Menschen?

Nun, was bedeutet das für uns Jäger und Hundeführer?

2019 tötete ein niederländischer Waidkamerad in Brandenburg einen Wolf, um auf der Jagd eingesetzte Hunde zu verteidigen. Die Staatsanwaltschaft Potsdam klagte ihn dennoch an. 2021

wurde er in 1. Instanz freigesprochen. Sein Verteidiger, der Kollege Dr. Heiko Granzin, wurde unmittelbar danach noch mit der Schlussfolgerung zitiert „Wer einen Jagdhund verteidigt, kann das ohne Angst vor Strafverfolgung tun“ (Zitat aus dem Internetauftritt des DJV). Dieser Freispruch wurde 2023 durch das LG Potsdam zwar bestätigt, indes mit einer abweichenden Begründung – das LG Potsdam sprach nun nicht wie das Amtsgericht zuvor von einem „rechtfertigenden Notstand“ im Sinne des § 34 StGB, der den Abschuss des Wolfes rechtfertigte. Sondern es bestätigte dem Schützen allein einen für ihn damals unvermeidbaren „Tatbestandsirrtum“.

Also alles geklärt? Warum die Aufregung?

Zunächst darf der auch in zweiter Instanz bestätigte Freispruch des niederländischen Waidkameraden nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich das Verfahren über immerhin vier (4!) Jahre zog - für uns Hundeführer, Ausbilder, Verbandsrichter und Jagdausübungsberechtigte heißt dies in einem vergleichbaren Fall zumeist auch für eine **Dauer von mind. 4 Jahren:**

keine Jagdscheinverlängerung,

ggf. keine Teilnahme an Hundeprüfungen,

Ruhen der Verbandsrichtereigenschaft und schlimmsten Falls

auf Dauer der Verlust der bestehenden Jagdmöglichkeit,

aber auch Bloßstellung in der Öffentlichkeit, Hetze durch Tierrechtler....

Losgelöst davon, was dabei letztlich herauskommt. „Wer einen Jagdhund verteidigt, kann das ohne Angst vor Strafverfolgung tun“ ist vor diesem Hintergrund nicht richtig. Selbst die „Begleiterscheinungen“ einer Strafverfolgung, auch wenn sie letztlich nicht zu einer Verurteilung führt, sind gravierend. Es steht also viel auf dem Spiel.

Keine zeitnahe Rechtsänderung in Sicht

In der EU wird zwar über eine Änderung des Schutzstatus für den Wolf nachgedacht. Ein hierauf gerichteter Beschluss liegt nun vor. Eine zeitnahe Rechtsänderung infolge einer klarstellenden Gesetzgebung oder gar eine zeitnahe Reduzierung des Schutzstatus des Wolfes sind indes nicht in Sicht. Wer aktuell bei Abgabe eines Schusses auf einen Wolf auf eine Rückwirkung einer geänderten Rechtslage nach § 2 des Strafgesetzbuches (StGB) spekuliert, wonach ein Verhalten nicht länger bestraft wird, wenn es zwar zum Zeitpunkt der Tat noch strafbar war, später aber infolge einer Rechtsänderung dann nicht länger bestraft wird, ist vermutlich schlecht beraten. Die gravierenden Nebenfolgen eines Ermittlungsverfahrens werden hierdurch zudem nicht berührt. Und wer weiß denn, ob und wann eine Rechtsänderung kommt?

Und soweit der EuGH des Schutzstatus bekräftigt und die Behörden in Österreich auf rein präventive Maßnahmen verwiesen hat, ist hochgradig fraglich, ob aktuell das Urteil des LG Potsdam bestätigt wird. Es sprach ausdrücklich nur von einem Irrtum des Schützen!

„Was tun?“ – bleibt also weiterhin die Frage.

Einerseits hat der EuGH seinen Standpunkt zum Schutzstatus des Wolfes bekräftigt und verweist auf Möglichkeiten der Prävention. Andererseits verlieren zumindest einzelne Wölfe – **nachweislich** - zunehmend die ihnen bislang nachgesagte Scheu vor dem Menschen.

Die jüngsten Angriffe von Wölfen in den Niederlanden können wissenschaftlich betrachtet ggf. als Vorstufe zu gezielten Beißattacken zu werten sein (Vgl. Prof. Dr. Valerius Gneist „Sieben Stufen zur

Eskalation – Wissenschaftler warnt: Wölfe töten Menschen“, Nordkurier.de 2021; derselbe, „When do wolves become dangerous to humans?“, 2008).

Damit stellt sich ggf. nicht länger nur die Frage, ob man schießen darf, wenn ein Wolf eine Bedrohung für Jagdhunde darstellt, sondern was ist zu tun, wenn eine Bedrohungslage für Menschen besteht.

„Dann ist doch alles klar – das Leben und die Gesundheit eines Menschen haben immer Vorrang“ wird nun jeder einwenden – **„wo ist denn jetzt das Problem?“**.

Das Problem besteht darin, dass das Meideverhalten von Tieren individuell ausfällt. Gerade bei Tieren wie Caniden, bei denen die Umwelterfahrung als Lernerfahrung einen großen Anteil an dem Verhalten ausmacht und damit insbesondere die Angst als Ursache für ein „natürliches“ Meideverhalten beeinflusst. Es ist die individuelle Umwelterfahrung eines jeden einzelnen Tieres, die dazu führt, die natürliche Furcht zu verlieren, neugierig zu werden oder gar dazu bereit zu sein, Ressourcen aggressiv zu verteidigen und nicht aufzugeben. Verstärkt werden solche Wirkungen bei interaktiven Rudeltieren wie Wölfen durch die Übernahme von Verhaltensweisen älterer oder ranghöherer Rudelgenossen (Nachahmen, sog. „tradiertes“ Lernen, vgl. für Wölfe auch Gneist a.a.O.).

„Was tun?“ heißt also zu beantworten

„Sind die aktuellen Wolfsvorfälle in den Niederlanden also ein Einzelfall? War es nur ein einzelner Wolf?“

„Wie sieht es mit den Wölfen hierzulande aus? Inwieweit haben diese ebenfalls ihre Scheu verloren? Und was heißt bei dem Bewegungsradius eines Wolfes schon „Hierzulande“?“

„Wenn selbst in Utrecht die Behörden einen Abschuss ablehnen und von einem „bedauerlichen“ Einzelfall ausgehen, wie groß ist denn die Bereitschaft zu akzeptieren, dass auf einer Jagd oder während einer Nachsuche oder gar ASP-Kadaversuche eine konkrete Gefahr auch für Menschen bestand? Wann wird davon ausgegangen, dass Wölfe dazu gelernt haben und nun häufiger übergriffig und aggressiv werden? Und wie soll das in der konkreten Lage denn ein Schütze entscheiden?“

„Was tun?“ – Möglichkeiten der Prävention

Der EuGH betonte in seiner letzten Entscheidung die Verpflichtung zur Prävention. § 34 StGB spricht von einer Gefahr, die „nicht anders abgewendet werden kann“.

Wir müssten uns also zunächst fragen, sind ungewollte Wolfskontakte doch irgendwie vermeidbar oder anders als durch den Abschuss abzuwehren?

Grenzen der Prophylaxe – gibt es im Vergleich zum Abschuss „mildere“ aber ebenso wirksame Mittel der Gefahrenabwehr?

Neben den nach der UVV bestehenden Schutzvorkehrungen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Denkbare Selbstvorsorge der Hundeführer:

- a. Als Hundeführer habe ich es in der Hand, in Wolfsgebieten durch **Einsatz eines jederzeit abrufbaren Hundes** zumindest das Risiko einer unkontrollierten Lage deutlich zu reduzieren. Sollte der Wolf einem auf Rückruf zurückkommenden Hund

- nachprellen, könnte ggf. der dann **erforderliche Selbstschutz des Hundeführers** einen Abschuss des heraneilenden Wolfes rechtfertigen.
- b. Auch muss ich mir überlegen, ob ich in bestätigten „Wolfsgebieten“ trotz großer Begegnungsgefahr mit weit jagenden Hunden jage oder eher Hunde bevorzuge, die mit mir jagen und Wild nur kurz anhetzen.
 - c. Ebenso habe ich es in der Hand, durch den Einsatz von **Ortungsgesetzen** und geeigneten **Schutzwesten** den Hund besser zu schützen – nur wie, wenn ich dann doch nicht schießen kann und ggf. dann allenfalls den verletzten Hund noch früher versorgen und hierüber retten kann, so der Wolf von ihm ablässt?
 - d. Auch werden **Glöckchen** empfohlen, die nicht nur dem Schützen, sondern nun auch dem Wolf signalisieren soll, dass Jagdhunde in der Nähe sind – so unser „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ zur Frage „Können Jagdhunde in einem Wolfsgebiet zur Jagd noch eingesetzt werden?“. Nur, was ist, wenn der Wolf wie das Jagdgeschehen selbst dann auch diese Glöckchen mit Beute verbindet?
 - e. Ohnehin auch aus anderen Gründen bleibt wichtig auch zum Schutz von Treibern ist eine möglichst **nahtlose Kommunikation** während des Treibens durch den Einsatz von zusätzlichen Handfunkgeräten („Walkie-Talkies“) zur Überbrückung von Funklöchern als Ergänzung zu Smartphones und eine strikte, vorher klar abgestimmte Funk- und Meldedisziplin. Insbesondere Stöberhundgruppen können hier durch vorheriges Training viel für eine effektive Abstimmung untereinander tun. Das könnte helfen, wenn es gilt, Hunde zurückzurufen oder erst überhaupt nicht zu schnallen, wenn am anderen Ende der Treiberwehr ein Wolf gesichtet wurde. Aber was ist bei einem überraschenden Auftauchen des Wolfes aus der Dickung?
 - f. **„Niemand“ bleibt zurück.** Insbesondere an Sammelpunkten ist ein vollständiges Erscheinen von Hund und Führer ein „Muss“. Dafür müssen Hundeführer und Treiber auch untereinander selbständig sorgen. Man passt aufeinander auf! Wir sind eine Schicksalsgemeinschaft! Das hilft, wenn man zum Schutz anderer schießen darf und erleichtert erheblich die Einschätzung, ob überhaupt sicher geschossen werden kann – das gilt letztlich indes schon jetzt für jede Drückjagd, auf der ggf. Wild abzufangen ist.
 - g. Sicheres Bewegungsschießen für den Notfall. Die weiterhin allenfalls nur unterladen mitzuführende Büchse muss technisch in einem einwandfreien und vor allem leicht zu ladenden Zustand sein. **Schnelles repetieren muss geübt werden. Der Schütze sollte insbesondere im Schießkino trainiert haben, wann er überhaupt wo und wie – sicher! - schießen kann und sich des hohen Risikos der Schussabgabe im Treiben bewusst sein.** Er muss vorher wissen, wie es geht, weil später im Ernstfall dazu keine Zeit ist und alles routiniert abzulaufen hat. Auch das gilt wie der Buchstabe f. schon jetzt – hat aber mit der Gefahr einer Wolfsbegegnung zusätzliche Relevanz!

2. Denkbare Aufgaben der Jagdleiter:

- a. Hinweise auf Wolfsgefahr bei der Einladung
- b. Keine vorherige Jagd, durch welche Wölfe angezogen werden können
- c. Ggf. Absage der Jagd bei zunehmender Wolfssichtung. Prüfung, ob bei sehr vertrauten oder fordernden Wölfen eine Bewegungsjagd möglich ist. Ggf. Abklärung mit der unteren Naturschutzbehörde suchen, wenn die Jagd nicht zu vermeiden ist. Presseberichte über „Problemwölfe“ in der näheren Umgebung unbedingt sichern.

- d. Bei hoher Wolfsgefahr Auswahl der Schützen auch danach, ob diese überhaupt in der Lage wären, für Treiber, Hundeführer und Hunde gefahrlos einzugreifen, so sie sich dennoch entscheiden, zu handeln.
- e. **Herstellung einer zuverlässigen Kommunikation** durch zusätzliche Handfunkgeräte zwischen den Schützen und auch der Treiberwehrführung bei absoluter Funkdisziplin. Wenn ein Wolf auftaucht, sind Vorkehrungen wie das Heranholen der Hunde oder sie nicht zu schnallen, um hierüber erst eine Begegnung mit dem Wolf zu verhindern, nur möglich, wenn die Treiberwehr möglichst früh gewarnt wird.
- f. Treiben so organisieren, dass es **häufige Sammelpunkte** gibt und die Vollständigkeit der Treiberwehr und der Stöberhunde in kurzen Zeitabständen kontrolliert werden kann – der Überblick über die Lage zählt.
- g. Schützen sollten angekommene Treiber und Hundeführer bitten, geschossenes Wild möglichst umgehend an den Stand zu ziehen, damit herannahende Wölfe ggf. noch vom Stand aus vertrieben werden können. Nicht beteiligte Treiber und Hundeführer haben zu warten und sich ggf. neu auszurichten.
- h. Abbruch der Jagd, wenn Wölfe sich nicht vertreiben lassen oder die Disziplin in der Treiberwehr nicht gewahrt ist.
- i. Im Falle eines unvermeidbaren Wolfabschusses **Beweissicherung** vornehmen und wenn möglich Kommunikation mit den Behörden auf **wenige, insbesondere sach- und rechtskundige** Personen konzentrieren, unmittelbar beteiligte Personen auf ein etwaiges **Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht** hinweisen und für Ruhe sorgen. **Unkontrollierte Pressekontakte und Verbreitung in sozialen Medien sind zu verhindern und ein Fotografier- und Filmverbot auszusprechen.**
- j. Notfallplan für die Nachsuche auch unter Berücksichtigung eines verletzten Wolfes und der damit verbundenen Gefahr. Dazu gehört ggf., auf ein frühzeitiges Schnallen zu verzichten, auch wenn sich dadurch die Nachsuche hinzieht und das Nachsuchengespann zusätzlich abzusichern.

Fazit: Vielleicht kann man dann, wenn alle mehr aufeinander achten, die Treiberwehr oder die Treiberwehrguppen zusammenbleiben, niemand allein zurückbleibt und die Hunde in Kontakt mit der Treiberwehr stöbern, den ein oder anderen noch ängstlichen oder unentschlossenen Wolf doch abhalten, näher zu kommen. Und natürlich bietet eine lückenlose Kommunikation die Möglichkeit, auf eine Wolfssichtung sofort zu reagieren.

Nur: Hilft das alles wirklich? Insbesondere wenn sich der Wolf bereits neugierig im Treiben zeigt? Sind das dann überhaupt noch „Alternativen“?

„Was tun“ – insbesondere der obige Katalog denkbarer „Schutzvorkehrungen“ macht jedem klar, dass diese Vorkehrungen, wenn überhaupt im Einzelfall nur bedingt helfen. Wenn mit der Zunahme von Wölfen und ihrer wachsenden „Vertrautheit“ mit dem Menschen und seinen Tieren die Gefahr für Mensch und Hund steigt, verpufft ihre Wirkung.

„Was tun?“ – heißt letztlich, dass wir uns schon jetzt noch intensiver mit der aktuellen Rechtslage auseinandersetzen müssen. Wenn der Schuss gefallen ist und der Wolf „im Feuer liegt“, ist es zu spät. Ebenso, wenn die Finger am Abzug gerade bleibt und ein Mensch zu Schaden kommt.

Der rechtfertigende Notstand, § 34 StGB

Wenn der Schutz des Jagdhundes nicht ausreicht, einen Wolfabschuss zu rechtfertigen, ist die mögliche **Einstufung als Vorstufe zum direkten Angriff** eines Wolfes auf einen Menschen bedeutsam für die Frage, ob die zunehmende Vertrautheit des Wolfes zukünftig nicht auch die

Annahme eines rechtfertigenden Notstandes begründen kann, wenn schon eine **Gefahr für Hundeführer und Treiber** zu besorgen ist.

Indes bleibt die Frage, wann im konkreten Einzelfall **eine „gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben von Menschen“** im Sinne des **§ 34 Satz 1 StGB** anzunehmen ist und ab wann ein Schütze sich auf den danach gerechtfertigten Notstand berufen kann, wenn er in unmittelbarer Nähe zum oder gar im Treiben einen Wolf tötet. Entscheidend ist, dass ein **sofortiges Handeln** erforderlich ist (so schon der BGH in NJW 1951, 769) und **die Gefahr nicht anders abgewendet** werden kann, § 34 Satz 2 StGB. (vgl. BGH a.a.O. sowie NJW 1979, 2053 m.w.N.)

Nur: wie stelle ich das fest? Wieviel Zeit bleibt mir als Schütze, das zu entscheiden? Und kann ich überhaupt noch einen erfolgreichen und vor allem sicheren Schuss antragen, wenn ich zu lange warte, eben weil ich mir nicht sicher bin? Was droht mir, wenn ich nicht schieße und ein Mensch wird verletzt oder gar getötet? Unterlassene Hilfeleistung? Tötung durch Unterlassung? Haben „Durchgeschützen“ bzw. bewaffnete Hundeführer eine „Garantenstellung“ im Sinne von § 13 Absatz 1 StGB für nicht wehrhafte Jagdteilnehmer?

„Sofortiges Handeln“ heißt zunächst **nicht, dass der Wolf bereits konkret angegriffen hat**, sondern ein **solcher Angriff unmittelbar bevorsteht** (vgl. BGH St 39, 137). Das klingt zunächst eher beruhigend. Nur: **wann steht denn ein Angriff unmittelbar bevor?**

In der Regel steht ein solcher Angriff unmittelbar bevor, **wenn er jederzeit erfolgen kann** (vgl. BGH a.a.O.) – Nur: für das Verhalten von Menschen gibt es dazu eine Fülle von Urteilen, aber für Wölfe?

Was heißt das nun für den Hundeführer oder sog. „Durchgeschützen“?

Das ist genau die Frage, die im Einzelfall zu klären ist. Denn auch wenn Wölfe zunehmend vertrauter werden und sich damit häufiger dem Menschen nähern, ist ihr Verhalten dennoch nicht überall gleich. Wonach soll sich der Schütze nun ausrichten? Und wieviel Zeit bleibt dem Schützen im Einzelfall, eine Einschätzung vorzunehmen, wenn er letztlich sofort handeln muss, um eine Eskalation so zu verhindern, dass Menschen nicht gefährdet werden?

Hier wird es schwierig, wenn man die unterschiedlichen Standpunkte in der Wissenschaft heranzieht oder gar so manche ministerielle Empfehlung, die immer noch dazu rät, in die Hände zu klatschen, laut zu schreien oder gar drohend auf den Wolf zuzulaufen – persönlich fällt es mir schwer, bei einem Wolf, den Hundegläut, Treiberlärm und Schüsse nicht schrecken, daran zu glauben.

Unser „Ministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ hält als oberste Bundesbehörde dazu keinen Rat bereit. Es rät übrigens selbst von Jagdhundeeinsatz nicht ab. Im Gegenteil. Es empfiehlt eben wie oben bereits angeführt aber den Einsatz kurz jagender Hunde mit Glöckchen und die Hunde erst 20 Minuten nach Beginn des Treibens zu schnallen, damit sich die Wölfe noch entfernen (Vgl. Presseportal des o.g. Ministeriums, „Fragen und Antworten“, hier: „Können Jagdhunde überhaupt in Wolfsgebieten eingesetzt werden?“). Das zuständige Fachministerium geht demnach immer noch von einem Meideverhalten als natürliches Verhalten der Wölfe aus.

Was folgt daraus? Kann man also daraus folgen, dass ein Wolf jederzeit angreifen kann, wenn er kein natürliches Fluchtverhalten zeigt und sich auch nicht vertreiben lässt? Ist man dann schon auf der sicheren Seite?

Natürlich kann man sich vor einer Jagd mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmen und klären, wie bei dem Auftreten dort bekannter „Problemwölfe“ zu verfahren ist, um hierüber die ggf. hilfreiche Vorfrage zu klären: Gibt es vor Ort „Problemwölfe“, mit denen im Treiben zu rechnen ist?

Für die Gefahrenbeurteilung ist das mit Sicherheit hilfreich. Nur: wie sicher kann im Treiben ein solcher bereits bekannter „Problemwolf“ denn angesprochen werden? War es der problematische Wolf? Eine Frage, die schon häufiger und selbst in den Niederlanden trotz dreier Vorfälle in kurzer Abfolge gestellt wurde.

Was also bleibt, ist die wissenschaftlich zumindest herleitbare Besorgnis, dass Wölfe irgendwann angreifen werden, wenn sie jede Scheu verloren haben (Vgl. Gneist a.a.O.) und damit auf dieser Basis jedenfalls eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, dass ein Angriff bevorstehen kann.

Ein Wolf, der sich während der laufenden Jagd trotzdem so nahe zeigt, dass er nicht flüchtend, sondern von einem Hundeführer oder „Durchgeschützen“ aus der Nähe vom Boden aus aufgrund vorhandenen Kugelfangs gefahrlos sicher geschossen werden kann – „sicherer Kugelfang“ für einen Schuss durch einen auf dem Boden stehenden Schützen bedeutet also eine Schussentfernung von in der Regel unter 10 – max. 15m -, ist zumindest aktuell kein „normaler“ Wolf, der sich die natürliche Scheu bewahrt hat und noch fliehen wird.

Nur: reicht das im Einzelfall? Folgt ein Gericht später dieser Argumentation? Ist das sicher?

Und was ist mit einem verletzten oder erkrankten Wolf, der vielleicht nicht flüchten kann? Wie gefährlich ist er noch? Wie – und vor allem wie schnell und zuverlässig – stelle ich das denn bitte fest?

Der entschuldigende Notstand, § 35 StGB

Besonders die Frage, wie gefährlich ist ein Wolf, der nicht flieht, weil er es nach späterer Feststellung nicht konnte, kann zu einem Problem für den Schützen werden. Denn objektiv betrachtet stellte er ggf. aufgrund seiner Verletzung keine Gefahr mehr dar, solange man von einem solchen Wolf entfernt bleibt. Nur: wie sieht es denn aus Sicht des Schützen aus? Wovon darf er subjektiv ausgehen?

Nun, was passiert, wenn notwendige Informationen über den geschossenen Wolf nicht vorliegen und der Schütze allein auf das angewiesen bleibt, was er konkret selbst sieht und nun entscheiden muss, ob und wie er handelt?

Im Einzelfall kann dann nur noch der entschuldigende Notstand nach § 35 StGB weiterhelfen, stets vorausgesetzt, dass er darauf besteht, eine konkrete Gefahr entweder von sich selbst oder andere Jagdteilnehmer - und eben nicht für den Hund, s.o. – abwenden zu wollen.

Auch hier ist bedeutsam, was konnte der Schütze wie schnell und zuverlässig beurteilen und wie hoch war die Gefahr für Treiber und Hundeführer? War der Wolf nicht so verletzt oder erkrankt, dass von ihm ganz offensichtlich keine Gefahr ausging, so dass der Schütze aus seiner verständigen Sicht zur Gefahrenabwehr schießen musste, handelte er zumindest nicht schuldhaft. „Nicht schuldhaft“ bedeutet aber, dass der Abschuss ggf. rechtswidrig bleibt, was ggf. für die Frage der jagd- und waffenrechtlichen Beurteilung seiner Zuverlässigkeit nicht unbedingt folgenlos bleibt.

Die Sache mit der „Unschuldsvermutung“

Viele fragen, warum der Aufwand - gilt im Strafrecht nicht die Unschuldsvermutung? Muss man nicht nachweisen, dass der Wolf im Begriff war, sich zu entfernen, als er geschossen wurde? Führt denn nicht zumindest die Unschuldsvermutung zu der Annahme, der Wolf, welcher atypisch die Jagd nicht meidet, sondern sich ihr nähert, muss als gefährlich auf für Jagdteilnehmer eingestuft und geschossen werden, solange das noch gefahrlos geht?

Strafrechtlich trifft das zu und muss eine in sich schlüssige Einlassung des Schützen zu den Umständen des Abschusses zunächst widerlegt werden. Stets vorausgesetzt, das Gericht wahrt die Unschuldsvermutung - genau das ist in der Praxis nicht unbedingt gewährleistet. Nicht selten führt insbesondere der mediale Druck, dem auch Richter ausgesetzt sind, dazu, die Einlassung des Schützen vorschnell als „unglaubliche Schutzbehauptung“ abzutun und sich mit ihr nicht dezidiert auseinanderzusetzen.

Waffen- und jagdrechtlich greift die Unschuldsvermutung zudem nicht und sind Eignungs- und Zuverlässigkeitszweifel auszuräumen.

Und natürlich hat die öffentliche Meinung und allem voran die Presseberichterstattung noch nie viel davon gehalten, etwas solange nicht zu berichten, bis es nicht bewiesen ist.

Die Sache mit der „provozierten“ Notlage

Letztlich ungeklärt ist der Fall, wie denn eine „Notlage“ zu bewerten ist, in die man sich gezielt begibt oder die man zumindest „billigend in Kauf nimmt“ – was ist denn mit dem Nachsuchenführer, der sich zum gefundenen Stück begibt, um es zu erlösen, nachdem es von geschnallten Schweißhund gestellt wurde, und er dann auf den Wolf stößt? Was mit dem Hundeführer während eines Treibens, der in ähnlicher Lage zu den Hunden stößt, die ein krankes Stück gestellt haben und nun es auch mit einem Wolf zu tun hat? Haben diese Jagdteilnehmer nicht die Gefahr für sich selbst provoziert? Hätten sie nicht einfach wegbleiben können? Wohl kaum, wenn man die waidgerechte Jagd nicht per se in Frage stellen will. Wenn sich ein Jagdteilnehmer entschließt, sich dem gestellten Stück zu nähern, weiß er eben nicht, worauf er sich da einlässt. Und auch hier muss er im oben dargestellten Sinne im Zweifel sofort schießen dürfen.

Fazit:

„Da steht ich nun ich armer Tor und bin so klug als wie zuvor“ - bis auf die beiden Entscheidungen in Potsdam haben wir zurzeit keine unmittelbar einschlägigen Urteile.

Der EuGH hat zum Schutzstatus des Wolfes nun noch vor kurzem entschieden, dass es bei der bisherigen Einstufung und der hierzu bestehenden Rechtsprechung bleibt. Noch jedenfalls.

Ebenso wächst mit jedem Jahr das Risiko einer Wolfsbegegnung - nicht nur quantitativ, weil mit jedem neuen Wolf die potenzielle Begegnungshäufigkeit zunimmt, sondern auch wie in den Niederlanden zuletzt gesehen qualitativ, je stärker die Scheu vor Mensch und Hund abnimmt.

Abzuwarten, bis sich zu den gestellten Fragen eine höchstrichterliche und damit für alle Gerichte verbindliche Rechtsprechung entwickelt, kann nicht ernsthaft die Lösung sein. Jeder Hundeführer und „Durchgeschützte“, jeder Nachsuchenführer und jeder bewaffnete Teilnehmer auf einer ASP-Kadaversuche kann unverschuldet in die Situation kommen zu entscheiden, ob man schießt oder nicht – im letzteren Fall ist auch dann eine Haftung zu befürchten, wenn Dritte deswegen zu Schaden kommen.

Die Frage „Was tun, wenn sich der Wolf im Treiben zeigt?“ wird zumindest in naher Zukunft vielerorts häufiger zu beantworten sein – und zwar zunächst allein durch den Schützen („Jeder ist für seinen Schuss – letztlich allein – verantwortlich“). Er kann, wenn es gilt, häufig zuvor keinen fragen.

Damit muss zunächst jeder vorher für sich persönlich entscheiden, ob er sich und den Hund dem Risiko einer Wolfsbegegnung aussetzt und wo er jagt, nachsucht oder bei der ASP-Kadaversuche hilft. Genau dem dienen meinen Ausführungen. Denn letztlich gilt es, für den jeweils anstehenden Einsatz

Risiken vorher zu bewerten und abzuschätzen. Im Einsatz ist dafür zumeist keine Zeit. Dann muss gehandelt werden.

Der von mir oben als denkbare Alternativen zur Diskussion angedachte Maßnahmenkatalog macht deutlich, dass es einen Vollschutz nicht gibt und ein hohes Restrisiko verbleibt. **Gerade gegen Wölfe, die sich im Treiben zeigen und ihm nicht ausweichen, sind Maßnahmen, die darauf abzielen, eine Begegnung möglichst zu verhindern, dann letztlich völlig wirkungslos. Maßnahmen, die der Beweissicherung und dem Schutz des Schützen vor unberechtigten Vorwürfen dienen, greifen erst, wenn was passiert ist. Sie lindern die Not des Schützen, verhindern sie aber nicht gänzlich.**

Ist der Wolf im Treiben und lässt sich nicht umgehend verscheuchen, gibt es praktisch zum Abschuss eben keine gleichwertige Alternative. Abzuwarten, bis er angreift oder sich auf eine kurze Distanz, die keinen Schuss mehr zulässt, annähert, ist in aller Regel unzumutbar, weil für einen sicheren Schuss zu spät.

Es spricht sehr viel, wenn nicht alles dafür, **dass zumindest ein nicht so verletzter oder erkrankter Wolf, dass er ganz eindeutig nicht mehr angriffsfähig ist, jedenfalls dann geschossen werden muss, wenn er sich auf eine Distanz angenähert hat, dass er nicht flüchtig vom Boden aus von einem Nachsuchen- oder Hundeführer oder Durchgeschützte aufgrund noch vorhandenen Kugelfangs sicher und möglichst sofort tödlich erlegt werden kann.**

Das indes ist eben weder gesetzlich noch durch eine hierzu bestehende Rechtsprechung gesichert.

Daher muss Rechtsklarheit geschaffen werden. Darauf ist jetzt – und nicht erst, wenn etwas passiert ist – zu drängen!

Es geht nicht um die „Aufweichung“ des aktuellen Schutzstatus. Sondern um eine Klarstellung, ab wann ein Wolf eine Gefahr für Menschen im Sinne des § 34 StGB darstellt und dass zu deren Schutz ohne jeden Zweifel geschossen werden darf.

Wölfe, die ihre natürliche Scheu behalten haben und den Menschen meiden, sind nicht betroffen.

Wölfe hingegen, die sich auf der Jagd oder ASP-Kadaversuche bis auf 15m Menschen nähern und trotz Rufe und Hunde nicht fliehen, müssen sofort geschossen werden dürfen. Dies ohne jedes „Nachspiel“. Wer dies anders sieht, mag es mir erklären! Wer meiner Meinung folgt, soll etwas dafür tun, dass die notwendige Rechtssicherheit eintritt.

Möglich wäre dies schon jetzt durch eine Rechtsverordnung zu § 45, Absatz 7 Ziff. 4 BNaturSchG. Danach können die Bundesländer zum Schutze der Gesundheit von Menschen weitere Ausnahmen zulassen und im Verordnungswege regeln. Dies schon jetzt!

Peter Wingerath, Vorsitzender des JGHV-Landesverbandes NRW e.V.